

**Erschließung und Ausbeutung
einer Bodenentnahmestelle
nordwestlich von Wilkenstorf**

- Formblätter -

Träger der Maßnahme:



Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
als Gewässerunterhaltungsverband

Bahnhofstraße 38
19273 Amt Neuhaus

Technische Bearbeitung:



NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasser-
wirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Lüneburg

Adolph-Kolping-Str. 6

21337 Lüneburg

Auftragnehmer

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Hamburg, den 25.10.2023

Einleitung

In den nachfolgenden Formblättern werden entsprechende Angaben zu Arten aus den folgenden Artengruppen gemacht:

- Säuger
- Amphibien
- Vögel

Die wesentlichen Arteninformationen wurden aus den zum Arten- und Biotopschutz einschlägigen Veröffentlichungen und den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und den Datenbanken des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu den für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten bezogen.

Alle für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten, die auch im Zuge der durchgeführten Untersuchungen und Erfassungen im Projektgebiet nachgewiesen wurden, sind in den nachfolgenden Formblättern bearbeitet worden, einschließlich potenziell vorkommender Arten, sofern zu diesen keine Erfassungen im Projektgebiet durchgeführt wurden und deren Vorkommen daher nicht sicher ausgeschlossen ist.

Arten bzw. Artengruppen, die im Wirkraum des Vorhabens aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen nicht vorkommen können oder aus anderen Gründen definitiv nicht betroffen sind, werden in diesem Dokument nicht weiter untersucht.

In der Prüfsystematik der folgenden Formblätter werden zu jeder Art zunächst Angaben zu Schutzstatus, Gefährdung, Biologie, Lebensräumen und Verbreitung in Niedersachsen und konkret im Projektgebiet gemacht.

Anschließend werden die einzelnen Artenvorkommen im Projektgebiet aus dem Blickwinkel der Projektwirkungen hinsichtlich der Möglichkeit des Eintritts der drei Verbotstatbestände, die aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Bedeutung sind, bewertet.

Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sofern einer der drei Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten kann, werden jeweils zu der betroffenen Art entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der dafür verantwortlichen Projektauswirkungen und so zur Vermeidung des Eintritts des jeweiligen Verbotstatbestandes aufgeführt.

Neben den vorrangig umzusetzenden bzw. einzuhaltenden Vermeidungsmaßnahmen werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, mit denen die Kontinuität ausreichend zur Verfügung stehenden Lebensraumes – jeweils auf die betroffene Art abgestimmt – im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gewährleistet wird.

Eine ausführliche und detaillierte Darlegung des Gesamtprojektes, der im Zusammenhang mit dem Artenschutz relevanten Projektmerkmale und die vollständige Beschreibung aller Maßnahmen findet sich in dem Textdokument zu dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Unterlage 6 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)).

Biber

Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (X)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Grundsätzlich sind Biber hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche sehr flexibel und anpassungsfähig, dennoch gibt es einige besiedlungsrelevante Mindestanforderungen an die Qualität der Habitate. Als semiaquatisches Säugetier beansprucht der Biber vorzugsweise langsam fließende (Gefälle max. 2%) oder stehende (ab 300 qm Fläche), natürliche oder naturnahe, störungsarme und im Winter ausreichend frostfreie Gewässer und deren Uferbereiche mit strukturreicher, d.h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen mit gutem Regenerationsvermögen. Besiedelt werden Altwässer in Auenlebensräumen, aber auch Gewässer in Niedermoorgebieten sowie sonstige Gewässer im Agrar- und Siedlungsraum und in Teichwirtschaften. Die Reviergröße variiert jahreszeitlich und liegt im Sommer bei 1-3 km Fließgewässerslänge, bei ungünstiger Nahrungsverfügbarkeit 5 bis 9 km, im Winter ist sie bedeutend geringer (oft nur wenige 100 m). Stillgewässer werden ab etwa 300 qm Größe von einem Revierverband besiedelt, mehrere Familien nur an relativ großen Seen. Siedlungsreviere werden markiert und intraspezifisch verteidigt; Nahrungsreviere der einzelnen Familienverbände können jedoch räumlich überlappen.</p> <p>Wasser ist Medium für Fortbewegung, Nahrungstransport und Schutz vor Feinden; neben den elementaren Nahrungsressourcen müssen daher auch ausreichende Deckungs- und Siedlungsmöglichkeiten vorhanden sein.</p> <p>Die Wassertiefe sollte mindestens 80 cm, für Bauanlagen mindestens 2 m, die Breite mindestens 5 m bis ca. 20 m betragen die Gewässerränder sollten stellenweise relativ steil (> 45° - Hangneigung) und – für die Anlage von Wohnröhren auch grabbar sein. Röhren- bzw. Burgeingänge liegen obligatorisch unterhalb der Wasseroberfläche.</p> <p>Limitierender Faktor für die ganzjährige Besiedlung von Gewässerabschnitten ist u.a. eine ausreichende Verfügbarkeit von Winternahrung.</p>		
Lebensweise		
<p>Biber sind unter natürlichen Umständen vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, Tagaktivität ist aber (abhängig von weitgehender Störungsfreiheit im Siedlungsgebiet) ebenfalls möglich. Es besteht ausgeprägte Reviertreue; innerhalb der Revierverbände bestehen in der Regel enge soziale Kontakte; beide Eltern kümmern sich um die Aufzucht der Jungtiere. Dispersionsmigration der ältesten Jungtiere zur Suche neuer, eigener Siedlungsreviere erfolgt meist im dritten Lebensjahr; Entfernung durchschnittlich 25 bis 30 km, in Einzelfällen auch weit über 100 km möglich; Orientierung vorrangig an Gewässersläufen aber im Einzelfall auch Auswanderung über Wasserscheiden hinweg möglich.</p>		
Biologie/Fortpflanzung		
<p>Biber besiedeln Erdhöhlen (30-60 cm breit und im Extremfall bis zu 100 m lang, sowie mit Holz und z. T. auch mit Schlamm abgedeckte Mittelbaue aber auch aus Gehölzteilen aufgeschichtete Burgen Wohnröhren werden aufgegeben, sobald fallende Wasserstände den Eingang freilegen. Biber bauen unter geeigneten Umständen Dämme zur Wasserstandsregulierung an Gewässern mit schwankenden Wasserständen; Dämme werden dann vom Biber laufend kontrolliert und ggf. ausgebessert bzw. bei Zerstörung auch relativ kurzfristig neu errichtet; Geräusch fließenden Wassers im Dammbereich löst Bautätigkeit aus. Abhängig von Gewässerbreite und Gefälle sind Dämme meist ca. 70-100 cm hoch und bis zu 10 m lang. Durch Dammbau sind Biber in der Lage, ihren Lebensraum aktiv zu gestalten; Fällung und Verbiss beeinflussen die Vegetationsentwicklung.</p> <p>Biber leben überwiegend monogam in kleinen Familienverbänden. Diese bestehen im Idealfall aus den beiden Elterntieren mit den vorjährigen Jungtieren sowie den aktuellen Neugeborenen und umfassen im Durchschnitt ca. 5-6 Individuen. Die Paarung erfolgt zwischen Januar und März, die Tragzeit beträgt ca. 105-107 Tage. Die Wurfgröße variiert, umfasst aber meist ca. 3 bis zu 6 Individuen. Die Neugeborenen sind behaart und sehend; können schwimmen aber nicht tauchen. Säugezeit dauert bis zu zwei Monate. Die Jungtiere nehmen nach ca. zwei Wochen erstmals (zusätzlich) pflanzliche Nahrung auf; Baumfällungen sind erst mit etwa 10 Monaten (nach dem Zahnwechsel) möglich Hohe Mortalität bei den Jungtieren (im ersten Lebensjahr bis zu 54 %); Überlebensrate bis zur Fortpflanzungsreife beträgt ca. 2 %. Die durchschnittliche Lebenserwartung von Bibern liegt unter natürlichen Bedingungen bei 8 bis 10 Jahren.</p>		

Nahrungsökologie

Die Ernährung ist unspezifisch herbivor, d.h. rein vegetarisch; Biber nutzen mehr als 300 verschiedene Nahrungspflanzenarten. Der Bedarf liegt bei ca. 1,5 kg Grünmasse täglich pro Tier. Das Spektrum besteht überwiegend aus Wasserpflanzen (v. a. deren Rhizome), Gräsern und Kräutern (Sommernahrung) sowie aus der geschälten Rinde und dem Jungwuchs von Sträuchern und Bäumen (Winternahrung).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Deutschland:

Ursächlich hatten vor allem die Faktoren "Bejagung" und "Vertreibung" den Biber in weiten Teilen Europas verschwinden lassen. Ursprünglich war der eurasische Biber über Asien und Europa (mit Ausnahme von Irland und Island) einmal weit verbreitet; bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war das Gesamtvorkommen allerdings auf ca. 1.200 Tiere dezimiert worden. Schon fast ausgerottet, hatte sich der eurasische Bestand danach bis 1998 wieder auf etwa 430.000 Tiere erholt. Die Stabilisierung des Bestandes und die Wiederausbreitung des Elbebibers hatte, ausgehend von einem Restbestand von etwa 200 Tieren im Mittelbegebiet in den 1930er Jahren des vorigen Jahrhunderts ihren Ursprung genommen; aktuell bzw. zur Jahrtausendwende wurde die Population (mit deutlichem Schwerpunkt in den elbanliegenden Bundesländern) auf ca. 6.000 Tiere, der bundesdeutsche Gesamtbestand aller Unterarten auf über 10.000 Exemplare geschätzt.

Niedersachsen:

Zwischenzeitlich etablierte Vorkommen an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg (Das wohl wesentlichste Vorkommen, dessen Begründung ausschließlich auf natürliche Zuwanderung aus den elbaufwärts liegenden benachbarten Bundesländern Brandenburg bzw. Sachsen-Anhalt (Bereich der Mittleren Elbe) zurückgeht, befindet sich im Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalau). Vorkommen an der Hase und Ems (ursprüngliche Ansiedlung an der Hase im Rahmen wissenschaftlicher Projekte der Universität Osnabrück). Vorkommen im Drömling regelmäßig, aber noch kleine Ansiedlungen. Nachweise südlich von Hannover, Landkreise Hameln-Pyromont und Hildesheim, gehen vermutlich zum großen Teil auf entwichene Biber zurück. Einzeltiere an der Aller und in den Landkreisen Soltau-Fallingb. Die Datenlage ist insgesamt als recht gut zu beurteilen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potentiell möglich

Der Biberbau selbst ist mit ca. 300 m Luftlinie so weit von der Baumaßnahme entfernt, dass eine Aufgabe des Baus durch die, vergleichsweise störungsunempfindlichen, Biber als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

<p>Durch den Baubetrieb kann es zu Störungen durch Schall und Bewegungen der Baufahrzeuge kommen und die Habitategung des angrenzenden Stillgewässers für den Biber erheblich gestört werden.</p> <ul style="list-style-type: none">• 03_VA: Beschränkung der Bauarbeiten auf die Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang• 04_VA: Gehölzanpflanzungen <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine als Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten geeignete Strukturen vorhanden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>
<p>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Ausnahmegrund liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____. ____, Kap. ____ dargestellt;</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____. ____, Kap. ____ dargestellt</p>
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)</p>

03_VA: Bauzeitenregulierung
04_VA: Gehölzanpflanzungen

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
 ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Kreuzkröte

Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2)	Einstufung Erhaltungszustand (in D) <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Lebensraum: Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam (z. B. Heiden, Magerrasen, Ruderalflächen mit Rohböden, feuchte Grau- und Braundünetäler auf den Ostfriesischen Inseln oder auch sehr lichte Kiefernwälder auf Flugsand). Ursprünglich spielten die durch die Hochwasserdynamik sich ständig verändernden Überschwemmungsbereiche der Flüsse eine wichtige Rolle als Primärlebensraum. Heute finden sich derartige Bedingungen überwiegend nur noch in Sekundärlebensräumen wie Bodenabbaugruben (ca. 50 % aller Vorkommen in Kies- und Sandgruben sowie Steinbrüchen) und auf Truppenübungsplätzen, weshalb diese zu den wichtigsten Kreuzkrötenlebensräumen geworden sind; im Bergland konzentrieren sich die Vorkommen mangels geeigneter Böden nahezu ausschließlich auf solche Gebiete.</p> <p>In Niedersachsen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z. B. Sand-, Kies-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen, wassergefüllte Fahrspuren oder Heideweiher aufgesucht.</p> <p>Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Neben den bevorzugten Abgrabungsgewässern werden gelegentlich auch flache Ackersenkens sowie Flachwasserbereiche in überschwemmten Wiesen, Grünland- (Qualmwasser) und mesotrophe Heideweiher sowie Gewässer in Moorrandbereichen genutzt. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.</p>		

Biologie/Fortpflanzung

Die Hauptlaichzeit beginnt in der Regel Ende April und zieht sich, oft in mehreren Aktivitätsgipfeln (vor allem nach kräftigen Regenfällen), bis Anfang Juni hin. Während einer Laichphase setzt ein Weibchen eine Laichschnur mit 1.000 bis 6.500 Eiern auf dem Gewässerboden ab. Die Metamorphose beginnt je nach Zeitpunkt der Eiablage und Witterungsverlauf nach 4-12 Wochen Ende Juni und reicht bis in den August. Die kurze Larvaldauer (gelegentlich nur 2,5-3 Wochen) und dadurch bedingte geringe Größe der Jungkröten bei der Metamorphose (8-10 mm) sowie mehrere Laichphasen stellen eine Adaption an das hohe Austrocknungsrisiko der Flachgewässer dar. In der Regel pflanzen sich Kreuzkröten erst im dritten Frühjahr fort. Die ausgewachsenen Tiere suchen von Mitte September bis Ende Oktober ihre Winterlebensräume auf. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 - 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück.

Nahrungsökologie

Als Nahrung dienen verschiedenste Insekten wie z. B. Hautflügler (Ameisen), Käfer, Zweiflügler (Fliegen) und Spinnen. Kaulquappen ernähren sich von Algen (Abweiden des Bewuchses von Pflanzen und Steinen), Teilen höherer Pflanzen, durch die Aufnahme und Filtrierung von Bodensubstrat sowie abgestorbener organischer Substanz, fressen aber auch von später abgesetztem Laich der eigenen Art.

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen

Zu betriebsbedingten Auswirkungen kommt es i. Z. mit dem Ausbreitungs-/Wanderverhalten der Kreuzkröte, die in einem Aktionsradius von durchschnittlich etwa 1.000 m (Alttiere) um die Fortpflanzungsgewässer ihre Landlebensräume aufsucht. Jungtiere haben einen deutlich größeren Aktionsraum, da insbesondere sie im Zuge von „Ausbreitungswanderungen“ neue Gewässer besiedeln. Dabei werden die Tiere die Bauwege queren (müssen) und sind einem entsprechenden Risiko, überfahren zu werden, ausgesetzt.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Gesamtverbreitung: Die Kreuzkröte hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im westlichen Mitteleuropa von Spanien bis West-Russland. Südlich der Alpen kommt die Art nicht vor und kommt in England und Irland nur punktuell vor. Nach Norden reicht die Verbreitung nur bis ins südliche Schweden.

Deutschland:

Die Kreuzkröte kommt in ganz Deutschland vor, erreicht hier aber ihre östliche Verbreitungsgrenze, die sich dann nur noch entlang der Ostseeküste über Polen und das Baltikum bis nach West-Russland zieht.

Niedersachsen:

In den sandigen Geest- und Niederungsgebieten des niedersächsischen Tieflandes ist die Kreuzkröte mittelhäufig verbreitet – im Osten, vor allem in der Lüneburger Heide, im Wendland mit der Elbtalau und im Weser-Aller-Flachland kommt die Art dagegen deutlich häufiger vor als im Westen.

In den Naturräumlichen Regionen „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und nördliche „Stader Geest“ finden sich eher nur noch isolierte Einzelvorkommen, während in der „Ems-Hunte-Geest“ vermutlich auch Kartierungslücken bestehen. Auf den Ostfriesischen Inseln ist die Kreuzkröte die häufigste und neben dem Grasfrosch einzige regelmäßig anzutreffende Lurchart. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Inseln handelt es sich zwar im strengen Sinne nicht um autochthone Vorkommen, sie ist ebenso wie weitere Amphibien- und Reptilienarten gezielt oder indirekt eingeschleppt worden, hat sich aber seit ihrer ersten Erwähnung vor beinahe 300 Jahren fest etabliert und gut angepasst.

In den Küstenmarschen mit ihren schweren Kleiböden fehlt die Art dagegen weitestgehend. Im südlichen Niedersachsen nimmt die Zahl der Vorkommen beim Übergang vom Tief- zum Hügelland unvermittelt ab; aufgrund fehlender Lebensräume liegen aus den Lössböden fast keine Nachweise vor und in den Mittelgebirgsregionen bestehen aus demselben Grund sehr große Verbreitungslücken.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell möglich

Der Untersuchungsraum mit dem angrenzenden FFH-Gebiet „Elbniederung zwischen Schnackenburg und Gesstacht“ stellt für die Kreuzkröte ein Gebiet von besonderer Bedeutung dar.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja

nein

<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Zur Überwachung einer möglichen Ansiedlung der Kreuzkröte innerhalb des Abbaubereiches erfolgt in den ersten vier Jahren nach der ersten Abbauphase jeweils zu Beginn der Laichperiode eine Kontrolle auf Vorkommensnachweis der Art. Ist eine Ansiedlung erfolgt, können die Anlage von mehreren Kleinstgewässern Verbotseintritte ausschließen, indem die Individuen gezielt in risikoärmere Bereiche gelenkt werden.</p> <p>Die Anlage von „Wanderbiotopen“ erfolgt, je nach Erfordernis, parallel zu den Abbauarbeiten und wird frühestens nach der ersten Abbauphase (entsprechend der Jahreszeitlichen Rahmenbedingungen) erforderlich.</p> <p>Mit diesen Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände des Verletzens oder Tötens durch Überbauung oder Überfahren weitgehend vermieden.</p> <ul style="list-style-type: none">• 02_V: Risikomanagement• 05_VA: Anlage von „Wanderbiotopen“ für die Kreuzkröte <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)</p> <ul style="list-style-type: none">• 02_V: Risikomanagement• 05_VA: Anlage von „Wanderbiotopen“ für die Kreuzkröte <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>
<p>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ausnahmegrund liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</p>

<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, ___ dargestellt.
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (VA) <ul style="list-style-type: none">• 05_VA: Anlage von „Wanderbiotopen“ für die Kreuzkröte <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <ul style="list-style-type: none">• 02_V: Risikomanagement <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Laubfrosch

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand (in D)

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. (2) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraum

Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen.

Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer und Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind.

Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z. B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume).

Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Die Tiere überwintern in den oberflächennahen Bodenschichten in genügend frostsicheren Überwinterungsquartieren (z. B. Erdhöhlen, Laubhaufen, unter Steinen und Wurzeln), aber auch in Mauerspalt von Kellern, unter efeubewachsenen Hauswänden in mehreren Metern Höhe. Die Winterquartiere liegen oftmals im Sommerlebensraum (Laubmischwälder, Feldgehölze, Saumgesellschaften, laubstreureiche Hecken, Gärten).

Biologie/Fortpflanzung

Bereits im zeitigen Frühjahr suchen die ersten Laubfrösche ab Ende Februar ihre Rufgewässer auf, die bei entsprechender Eignung auch die späteren Laichgewässer sind. Aber erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase, mit einer Hauptlaichzeit im Mai und Juni. Je nach Wassertemperatur verlassen die Jungtiere zwischen Juli und August das Gewässer.

Während einer Laichperiode können Laubfrösche, ähnlich den Rotbauchunken, zwischen verschiedenen Laichgewässern wechseln. Dies trifft insbesondere für die Populationen in den Flussauen zu, wo die Tiere aufgrund sich ändernder Wasserstände die jeweils günstigsten Gewässer aufsuchen. Überhaupt ist eine hohe Flexibilität bei der Wahl der Laichgewässer für die Art charakteristisch.

Lebensweise

Die Alttiere suchen ab Ende September/Oktobre ihre Winterquartiere auf. Die Besiedlung neuer Gewässer erfolgt vor allem über die Jungtiere. Aber auch die Alttiere sind sehr mobil und weisen einen durchschnittlichen Aktionsradius von 500 m um die Laichgewässer auf. Ausnahmsweise können Wanderstrecken von 4 km zurückgelegt werden.

Nahrungsökologie

Heranwachsende wie adulte Laubfrösche begeben sich mit Einbruch der Dämmerung auf Nahrungssuche. Beutetiere finden sich überwiegend am Boden oder in dessen Nähe – es werden aber auch Flug- und Laufinsekten auf den erhöhten Tagessitzwarten erbeutet. Der entscheidende optische Fangreiz entsteht durch die Bewegung des Opfers; regungslose Kleinorganismen werden nicht wahrgenommen. Bei der Überwältigung der Nahrungstiere spielt die klebrige Zunge eine wichtige Rolle. Ist das Opfer in Reichweite, schnellt die Zunge hervor und befördert es ins Maul. Oft bewegt der Frosch dabei gleichzeitig seinen ganzen Körper in Richtung Beute oder springt diese regelrecht an. Rasches, teilweise weites Hüpfen kommt sowohl in der Horizontalen als auch in der Vertikalen zum Einsatz. Klettern und Hangeln – auch kopfüber – sind normale Bewegungsabläufe. Mangels Zähnen wird das Nahrungstier im Ganzen hinuntergeschluckt; bei größeren Brocken unterstützt das Einziehen der Augäpfel die Arbeit der Schlundmuskulatur.

Verbreitung

(Mittel-)europa:

Der Europäische Laubfrosch besiedelt mit mehreren Unterarten die meisten Länder Mittel- und Südeuropas von Portugal im Westen über Südschweden im Norden bis nach Griechenland im Südosten. Die Vorkommen der Nominatform reichen von Frankreich über die Beneluxländer, Dänemark und die Südspitze Schwedens, über Deutschland, Polen, Weißrussland, die Ukraine bis nach Russland etwa zum Fluss Don. Weiterhin im Kaukasusgebiet, auf dem Balkan, in Griechenland bis Kreta und westliches und nördliches Kleinasien. Auf den Britischen Inseln, in den Baltischen Republiken und weitestgehend in Skandinavien fehlt die Art.

Deutschland:

Diese Amphibienart ist ein typischer Vertreter der planar-collinen Höhenstufe in wärmebegünstigten Feuchtbiotopen der Niederungen und der Kleingewässer-, Grünland- und Heckenreichen Kulturlandschaften bis hin zu Feuchtbiotopen im Mittelgebirgsraum. Die Nominatform des Europäischen Laubfrosches kommt daher in allen Bundesländern vor und besiedelt bevorzugt flache bis wellig geformte Bereiche der Tiefebene und des Hügellandes (planar-colline Höhenstufe). Für diese wärmeliebende Amphibienart stellt diese Höhenstufe offensichtlich eine klimatisch bedingte Limitierung dar. Auch in den eher sommerkühlen Landschaften nahe der Nordsee (Ostfriesland, Emsland, Unterelbe) bestehen wohl natürliche Vorkommenslücken. In den meisten westlichen Bundesländern ist die Verbreitung aber vor allem aufgrund starker Bestandsrückgänge diskontinuierlich und verinselt, in den östlichen Bundesländern dagegen teilweise noch deutlich stetiger. Nennenswerte aktuelle Verbreitungsschwerpunkte des Laubfrosches befinden sich unter anderem in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns, in der Mittelelbe-Niederung Sachsen-Anhalts und Niedersachsens sowie im Bereich des Leipziger Tieflandbeckens. Nach gezielten Artenschutzmaßnahmen durch Gewässerneuanlagen und Biotoppflege konnten sich in einigen Regionen, beispielsweise im westfälischen Münsterland, vormals stark reduzierte Bestände in letzter Zeit wieder etwas erholen.

Niedersachsen:

In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt im Urstromtal der Elbe und dem Wendland. Weitere Vorkommen befinden sich bei Zeven und im Braunschweig-Wolfsburger Raum, nördlich von Hannover (Hannoversche-Moorgeest) und in der nördlichen Lüneburger Heide bis in die Stader Geest. Verstreute Vorkommen finden sich im Südwesten des westlichen Tieflandes (Syke, Quakenbrück, Grafschaft Bentheim). Die Art fehlt dagegen im Nordwesten, in der Ems- und Wümmeniederung und in der Südheide. Im Berg- und Hügelland gibt es nur vereinzelte Vorkommen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

In den vier Untersuchungsgewässern (SG 1 - 4) wurden insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen, darunter der stark gefährdet Laubfrosch (*Hyla arborea*). Die Art wurde regelmäßig, auch während der Fortpflanzungszeit an allen vier Gewässern angetroffen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 02_V: Risikomanagement

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein (Prüfung endet hiermit) ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

- ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

- ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, __ dargestellt.

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

- ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

- ja nein
- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

- ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V)
- 02_V: Risikomanagement
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die

Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Bekassine

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (X)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Bekassine besiedelt feuchte Habitats, welche eine Deckung bietende, jedoch nicht zu hohe Vegetation aufweisen. Solche Bedingungen finden sich z. B. in Moorebenen, auf Feuchtwiesen sowie in Verlandungsbereichen. Zu Nahrungssuche können dagegen auch abseits der Brutgebiete gelegene Flächen aufgesucht werden. Als Rastgebiete dienen Schlammflächen und Seichtwasserzonen mit weichen Böden.</p> <p>Die Bekassine ernährt sich von Kleintieren, welche mit dem Schnabel aus den oberen Bodenschichten gestochert werden. Die Ankunft in den Brutgebieten erfolgt ab Mitte März. Das Nest wird auf feuchtem Boden versteckt zwischen Vegetation angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende März, die Jungen verlassen direkt nach dem Schlüpfen das Nest und sind nach 4 – 5 Wochen flügge. Es erfolgt lediglich eine Jahresbrut.</p> <p>Die Bekassine ist ein Kurzstreckenzieher und überwintert im Mittelmeerraum.</p>		
Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen		
<p>Für die vom Bauvorhaben betroffenen Individuen der Bekassine kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu 500 m. Während der Nahrungssuche und insbesondere zur Zugzeit sind Vögel nicht territorial oder ortsfest und weichen auftretenden Störungen problemlos aus.</p> <p>Da von Straßen keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollisionen nicht gegeben.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Die Bekassine war in den Tieflandniederungen Mitteleuropas ursprünglich flächendeckend verbreitet, aktuell sind nur noch regionale Vorkommen vorhanden. Zur Zugzeit ist die Art dagegen in weiten Teilen Deutschlands anzutreffen. Sowohl lang- als auch kurzfristig befinden sich die Bestände in einer starken Abnahme.</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>In Niedersachsen ist die Bekassine mit etwa 1.900 Brutpaaren vertreten, wobei sich ihre Brutvorkommen überwiegend nördlich des Mittellandkanals befinden. Verbreitungsschwerpunkte der Art befinden sich in grundwassernahen Grünlandbereichen, v. a. in den Flussniederungen von Unterweser, Unter- und Mittelalbe sowie Leda-Jümme. Der landesweite Bestand befindet sich sowohl lang- als auch kurzfristig in einem starken Rückgang. Der Erhaltungszustand der Art wird daher tendenziell als ungünstig eingestuft.</p> <p>Außer als Brutvogel kommt die Bekassine in Niedersachsen auch regelmäßig als Durchzügler vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutzeitfeststellung)		
<input type="checkbox"/> potenziell möglich		

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bedeutende Rastgebiete der Bekassine sind im direkten Einflussbereich der Baumaßnahme nicht vorhanden. Da es sich um eine mobile Art handelt, welche während den Bauarbeiten auf umliegende Flächen ausweichen kann, können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Das Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr wird durch die Brückenarbeiten nicht erhöht.

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im Zuge der Bauarbeiten gehen temporär Scheuchwirkungen durch Lärm, Bewegungen und Licht aus. Da keine Brutplätze sowie bedeutende Nahrungs- und Rastgebiete im Vorhabengebiet vorhanden sind und dieses durch den Straßenverkehr bereits stark vorbelastet ist, können erhebliche Störungen der Bekassine ausgeschlossen werden. Weiterhin stehen genügend Ausweichgebiete zur Verfügung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein.

- 02_V: Risikomanagement

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bekassine sind auf den im Zuge der Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Flächen nicht vorhanden. Zudem stehen genügend gleichwertige Ausweichgebiete zur Verfügung, sodass kein Verbotstatbestand eintritt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7BNatSchG erforderlich?

nein ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG		
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja		
Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;		
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht		<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen		
Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt		
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes		
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})		
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit:		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)		
<ul style="list-style-type: none"> • 03_VA: Bauzeitenregulierung • 02_V: Risikomanagement 		
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Falls nicht zutreffend:		
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.		

Braunkelchen

Braunkelchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (3)
		<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen: (2)
		<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (2)
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
		<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Das Braunkehlchen ist ein Langstreckenzieher, der hauptsächlich in den Savannen südlich der Sahara von Gambia und Senegal bis Sudan und in den Grasländern Ostafrikas von Äthiopien bis Nordsambia überwintert. Der Wegzug findet ab etwa Anfang August (Höhepunkt Ende August) statt und der Heimzug meist zwischen Mitte April und Ende Mai (Höhepunkt Anfang Mai). Die Tiere ziehen in kleinen lockeren Gruppen, die selten aus mehr als 10 Individuen bestehen.

Als Lebensraum bevorzugt das Braunkehlchen offene, gehölzarme Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation. Besonders häufig ist es daher in strukturreichen Grünlandgebieten, an Hochmoorrändern, auf Acker- und Grünlandbrachen, in Heiden, auf Ruderalfluren, sowie im Bereich von Rand- und Saumstrukturen in der Agrarlandschaft.

Oft trifft man an Nutzungsgrenzen (z.B. Wiese/Weide, Wiese/Acker, Weide/Acker) und ruderalen Saumstrukturen auf das Braunkehlchen. Innerhalb der Grünlandgebiete werden die trockeneren, strukturreichen Flächen den Nass- und Seggenwiesen vorgezogen. Ein wichtiger Faktor für die Besiedlung genutzten Grünlands ist das Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen, kleinen Einzelbüschen als Sing- und Jagdwarten. Hecken, Büsche oder Baumreihen werden dagegen nur bis zu einem gewissen Anteil toleriert.

Das Braunkehlchen ist ein Bodenbrüter, der sein Nest gut versteckt in Bodenvertiefungen in dichteren, ruderalen Vegetationsbereichen (Hochstaudenfluren und -streifen), häufig am Fuß von Warten (z. B. Hochstaudenstängel, Zaunpfähle, z.T. kleine Büsche), unter Zäunen, an Weg- und Grabenrändern und anderen Saumstrukturen anlegt. Ab Anfang Mai werden 4 bis 8 Eier (meist 6) für 11 bis 13 (selten bis 15) Tage bebrütet. Zweitbruten sind beim Braunkehlchen selten. Die Jungen verbringen die ersten 11 bis 14 Tage im Nest, bevor sie mit 17 Tagen vollständig flugfähig werden. Geburtsortstreue und ausgeprägte Brutortstreue sind nachgewiesen. Reviere des Braunkehlchens können bis zu 3 ha groß sein.

Die Nahrung dieser Art besteht vor allem aus Insekten, daneben werden aber auch Spinnen, kleine Schnecken und Würmer sowie im Herbst auch Beeren verspeist. Die Art ist ein Wartenjäger, der seine Beutetiere in kurzen Flügen in der Luft fängt, im Flug von der Vegetation abliest oder vom Boden aufpicks. Wesentlich zur Nahrungssuche sind überragende Sitzwarten (z.B. Zaunpfähle -drähte, einzelne Hochstauden, kleine Büsche) an lückigen bzw. kurzrasigen Vegetationsbereichen (z.B. Weiden, Wiesen).

Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen

Für die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Individuen des Braunkehlchens kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu max. 200 m.

Nach zählt das Braunkehlchen zu den „Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit“. Es ist mit einer vorhabenbedingten Minderung der betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Bruthabitat für die Art in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse von 60 %, daran anschließend bis zu der Effektdistanz von 200 m von weiteren 20 % auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Das Braunkehlchen ist Brutvogel von West-Europa bis Sibirien. Sein Verbreitungsgebiet reicht im Norden Europas bis an den 70. Breitengrad, im Süden bis an die mediterrane Zone. In Hochlagen dringt die Art auch weiter nach Süden vor (Nord-Spanien, Italien, Balkan).

In Deutschland ist das Braunkehlchen mit 45.000 bis 68.000 Brutpaaren vertreten (Stand: 2005), langfristig ist jedoch eine starke Bestandsabnahme zu verzeichnen.

Das Braunkehlchen ist als Brutvogel in Niedersachsen nahezu landesweit verbreitet. Die Inseln, das Bergland mit Börden und der Harz sind nur spärlich besiedelt. Verbreitungsschwerpunkte liegen in Grünlandgebieten sowie Moor- und Niederungsgebieten in der naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland sowie in den Watten und Marschen und auf der Geest. Aktuelle Verbreitungsschwerpunkte (2008) liegen in den Bereichen der unteren Naturschutzbehörden Aurich, Celle, Cuxhaven, Diepholz, Gifhorn, Harburg, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen, Verden und Wesermarsch. Im westlichen Tiefland weist die Art derzeit größere Verbreitungslücken auf. 50 bis 80 % des Bestandes kommen in Vogelschutzgebieten vor. Der niedersächsische Bestand wird mit ca. 2.000 Brutpaaren (Stand: 2014) beziffert und befindet sich lang- und kurzfristig in einem sehr starken Rückgang.

Zur Zugzeit kann man neben den hier brütenden Vögeln auch auf Gastvögel der Art treffen, häufig in denselben Biotopen wie zur Brutzeit, wie z. B. im Extensivgrünland und an linearen Strukturen, regelmäßig aber auch auf Ackerflächen und in Dünengebieten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (als Brutvogel)

potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch die oben beschriebene Maßnahme der Bauzeitenregelung wird vermieden, dass bereits angelegte Nester im Zuge der Bauausführungen zerstört werden. Nester sind somit bei Beginn der Bauarbeiten noch nicht oder nicht mehr vorhanden. Lebensstätten im Sinne von Fortpflanzungsstätten sind dann nicht betroffen.

Unter Voraussetzung der Durchführung und Wirksamkeit der benannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

<input type="checkbox"/> ja
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. ____ dargestellt;
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) • 03_VA: Bauzeitenregulierung <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (X)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche besiedelt offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont und trockenen bis wechselfeuchten Böden, das eine niedrige und abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht aufweist. Sie kommt in Acker- und Grünlandgebieten, auf Salzwiesen, in Dünen und Heiden sowie auf sonstigen Freiflächen (z. B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen) vor. Bevorzugt wird karge Vegetation mit offenen Stellen. Zu Wald- und Siedlungsflächen („Vertikalkulissen“) hält die Feldlerche Abstände von mindestens 60 bis 120 m, einzelne Gebäude oder Gehölze werden aber geduldet.</p> <p>Die Nahrung der Feldlerche besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter wird vor allem pflanzliche Nahrung (Körner, Sämereien, Keimlinge) verspeist. Der Nahrungssuche erfolgt auf dem Boden.</p> <p>Das Nest wird am Boden in niedriger Gras- und Krautvegetation angelegt. Legebeginn ist Anfang/ Mitte April, Zweitbruten erfolgen ab Juni. Drittbruten finden nur gelegentlich statt, wobei die Bruten häufig verschachtelt sind. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 7 bis 11 Tage. Nach 15 (bis 20) Tagen können die Jungen fliegen und nach etwa 19 Tagen suchen sie selbständig nach Futter. Ab dem 30. Tag werden die Jungen von den Eltern unabhängig und erreichen die Geschlechtsreife noch im ersten Jahr.</p> <p>Die Feldlerche kommt in Mitteleuropa als Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Standvogel vor, wobei das Zugverhalten witterungsabhängig ist. Die Überwinterungsgebiete liegen in West- und Südwesteuropa und zum Teil in Nordafrika).</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Die Feldlerche kommt fast in der gesamten Paläarktis vor. In Mitteleuropa kam es seit den 1970er Jahren zu einem dramatischen Rückgang der Bestände (je nach Region zwischen 50 und 90 %). Der Rückgang ging in einigen Regionen lokal mit einem nahezu vollständigen Verschwinden der Art einher.</p> <p>Der deutsche Bestand wird mit etwa 1.550.000 Brutpaaren beziffert und befindet sich seit 1980 in einem starken Rückgang um mehr als 20 %.</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>In Niedersachsen ist die Art mit etwa 140.000 Brutpaaren vertreten, doch der landesweite Bestand befindet sich in einem (sehr) starken Rückgang (1985 gab es noch 250.000 Brutpaare). Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen vor und besiedelt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Lokal fehlt sie nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Gebieten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutverdacht) <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
<p>Die Feldlerche wurde im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2017 vornehmlich auf den Ackerflächen im und im näheren Umfeld des UR nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Insbesondere bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder, auf Acker- und Grünlandflächen sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren, innerhalb der Brutzeit können die Gelege von Bodenbrütern durch Baufahrzeuge zerstört sowie noch</p>		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

nicht flügge Jungvögel getötet werden

Vermeidungsmaßnahmen:

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können

Vermeidungsmaßnahmen:

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja

nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Baubedingt kommt es zu einem geringfügigen temporären Verlust von geeigneten Bruthabitaten, welche im nächsten Umfeld der Vorhabenfläche weiterhin zur Verfügung stehen. Während der Bauarbeiten bleibt die Funktionalität des Lebensraums im engen räumlichen Zusammenhang außerdem erhalten, weshalb der temporäre Verlust von Teilhabitaten als nicht erheblich einzustufen ist.

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es in geringem Umfang anlage- und betriebsbedingt zu einem dauerhaften Verlust von potentiellen Bruthabitaten. Im engen räumlichen Zusammenhang sind jedoch ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, wodurch die Funktionalität des Lebensraumes weiterhin erhalten bleibt. Der Verlust von Teilhabitaten ist insofern als nicht erheblich einzustufen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja

nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

Prüfung endet hiermit

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V) <ul style="list-style-type: none">• 03_VA: Bauzeitenregulierung <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend: <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Feldschwirl

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (X)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Feldschwirl besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einer mindestens zwanzig bis dreißig Zentimeter hohen, dichten, aber genügend Bewegungsfreiheit bietenden Krautschicht mit darin eingestreuten höheren Warten wie beispielsweise alte Blütenstände vorjähriger Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume.</p> <p>Dabei werden z. B. Uferzonen, Nieder- und Hochmoore mit Großseggenriedern, Pfeifengraswiesen und Hochstaudenfluren, extensive oder nicht genutzte Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, Rapsfelder, lichte, feuchte Waldstandorte oder Waldränder, Kahlschläge sowie Hecken, Heide- und Ruderalflächen und feuchte Dünentäler besiedelt. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Die Bodenfeuchtigkeit ist von untergeordneter Bedeutung, da der Feldschwirl auch an trockeneren Standorten mit vergleichbaren Strukturbedingungen vorkommt. Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, der sein Winterquartier im tropischen Afrika hat. In Mitteleuropa ist die Art von April bis September zu beobachten.</p> <p>Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli. Die adulten Vögel fliegen das Nest nicht direkt an, sondern landen in der Nähe und nähern sich unter Ausnutzung von Bodendeckung dem Nest. Spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p> <p>Die Nahrung des Feldschwirls besteht aus kleinen bis mittelgroßen Insekten und deren Larven. Hauptbestandteil sind Spinnen und Weichtiere.</p>		
Verbreitung in Deutschland		
<p>Der Feldschwirl ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei der Norden nahezu flächendeckend und der Süden nur lückig besiedelt ist. Die Verbreitungslücken betreffen vor allem ausgeräumte Agrarlandschaften, geschlossene Wälder und höhere Mittelgebirge.</p>		
Verbreitung in Niedersachsen		
<p>In Niedersachsen ist die Art in allen Naturräumlichen Regionen vertreten und trotz merklicher Dichteunterschiede relativ gleichmäßig verbreitet. Eine im Mittel etwas höhere Siedlungsdichte ist vor allem in den Niederungen zu finden. Vorkommen in trockenen Bereichen der Geest und im Berg- und Hügelland sind dagegen eher spärlich besiedelt mit geringen Siedlungsdichten und sichtbaren Verbreitungslücken.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (Brutverdacht) <input type="checkbox"/> potentiell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?		
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Insbesondere bei der Einrichtung der Baustraßen und -felder, auf den Ruderalfluren, innerhalb der Brutzeit können die		

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Gelege durch Baufahrzeuge zerstört sowie noch nicht flügge Jungvögel getötet werden Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none">• 03_VA: Bauzeitenregulierung	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Im direkten Umfeld der Bauarbeiten sind durch den Baubetrieb Störungen in Form von Vergrämungs- und Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht, Bewegungen) möglich, die während der Brutzeit bis hin zur Aufgabe des Geleges führen oder die Altvögel vom Versorgen der Jungvögel abhalten können Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none">• 03_VA: Bauzeitenregulierung	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor <input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;	

Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)	
<ul style="list-style-type: none"> • 03_VA: Bauzeitenregulierung 	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand (Nds.)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland: (2)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (3)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3)	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (Brutvögel)		
Der Kiebitz ist ein Kurzstreckenzieher; in milden Gegenden Deutschlands ist die Art Stand- und Strichvogel und daher auch im Winter zu beobachten; ansonsten ist die Art in Deutschland etwa von Februar bis November anzutreffen. Die niedersächsischen Brutvögel sind meistens Kurzstreckenzieher, die den Winter vor allem im mittleren bis nördlichen Westeuropa verbringen (Frankreich, Großbritannien, Niederlande). In milden Wintern bleibt ein Teil der Vögel auch in Nordwestdeutschland.		

Vom Kiebitz wird eine Vielzahl von Biotopen besiedelt, wobei eine geringe Vegetationshöhe im Frühjahr, die oft in Kombination mit Bodenfeuchte oder Bodenbearbeitung auftritt, von Bedeutung ist. Wichtige Biotope sind v. a. feuchte Wiesen und Weiden, daneben auch Seggenriede, Pfeifengraswiesen, (offene) Industriebrachen oder auch Flugplätze.

- Lebensräume der Art sind naturnahe feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Besonders günstig für den Kiebitz ist ein Nutzungsmosaik aus solchen Flächen. Kennzeichnend ist ein insgesamt offener Landschaftscharakter.
- In wiedervernässten Hochmooren werden teilweise hohe Dichten erreicht, vor allem in den jungen Stadien der sphagnumbedeckten, renaturierten Abtorfungsflächen mit Anteilen von Flachwasser- und Schlammflächen sowie an Übergängen zu Schwingrasen.
- Seit einigen Jahrzehnten werden darüber hinaus - vermutlich infolge der vermehrten Umwandlung von Grünland zu Acker - lokal überwiegend auch intensiv genutzte Ackerflächen (Mais-, Getreide- und Zuckerrübenfelder) besiedelt, die vor der Bestellung oder in frühen Stadien der Vegetationsentwicklung geeignete Strukturen besitzen. Der Aufzuchtserfolg ist aufgrund der Bodenbearbeitung auf diesen intensiv genutzten Feldern allerdings oft gering und für den Populationserhalt langfristig nicht ausreichend, weil hier oft (wenn überhaupt) nur die Zweitbrut erfolgreich ist. Nach dem Schlupf wandern die Familien für die Jungenaufzucht jedoch wieder in die Grünlandbereiche zurück, da die Äcker aufgrund des geringeren Nahrungsangebotes ungünstig sind.

Biologie/Fortpflanzung

- Der Kiebitz brütet auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Neben kurzrasigem Grünland werden als Brutplatz oftmals dunkle und feuchte vegetationsarme Flächen gewählt; aus diesem Grunde sind auch alte, vorjährige Maisstoppeläcker sowie frisch bestellte Ackerflächen als Neststandort attraktiv.
- Der Flächenbedarf eines Brutpaares hängt von der Struktur der Flächen und der Umgebung ab; oft brütet der Kiebitz kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (günstig für die Feindabwehr).
- Gegenüber flächenhaften Vertikalkulissen (z. B. Feldgehölzen) besteht insbesondere für Erstbruten ein Meideverhalten (bis ca. 250 m, was wahrscheinlich mit dem Sicherheitsbedürfnis gegenüber Boden- und Luffeinden zusammenhängt). Daneben können jedoch auch strukturiertere Flächen angenommen werden, v. a. bei Zweitbruten oder wenn die übrigen Habitatfaktoren optimal ausgeprägt sind.
- Legebeginn ab Mitte März; oft nur eine Jahresbrut, Erstgelege meist 4 Eier, nach Brutverlusten können aber bis zu 5 Nachgelege produziert werden; Nachgelege 2-4 Eier.
- Bebrütungszeit 26 - 29 Tage
- Küken sind Nestflüchter; die Aufzuchtzeit beträgt ca. 35 Tage
- Altvögel sind relativ Brutplatztreu, Jungvögel siedeln sich im weiteren Umfeld des Geburtsortes an.

Das Nest besteht aus einer flachen Mulde im Boden und wird jedes Jahr neu angelegt. Die Siedlungsdichten schwanken stark (meist ca. 1,1 bis 4,8 BP / 100 ha), da Kiebitze je nach Bedingungen vor Ort auch zur Bildung von lockeren Kolonien neigen. Höchstwerte von bis zu 1 BP / ha können in den Kögen an der Nordsee erreicht werden. Kolonien werden gemeinschaftlich verteidigt. Die Brutplatztreue ist meist hoch ausgeprägt, bei Gelegeverlusten können Kiebitze jedoch auch den Brutplatz wechseln.

Nahrungsökologie

Die Nahrung setzt sich überwiegend aus kleinen Bodentieren zusammen, im Winter mit pflanzlichem Anteil.

- Die Jungvögel ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten (v. a. Arthropoden), daher ist eine lückige Vegetation und Zugang zum Boden wichtig. Von den Kiebitz-Familien werden gern kurzrasige Weiden, bei älteren Küken auch frisch gemähte Wiesen zum Nahrungserwerb aufgesucht. Später machen auch Regenwürmer und z. B. Tipula-Larven, die aus dem Boden oder wasserführenden Senken aufgenommen werden, höhere Anteile an der Nahrung aus. In den wiedervernässten Nieder- und Hochmooren werden gerne trockenfallende Schlammflächen aufgesucht.
- Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Bodeninsekten und deren Larven, Regenwürmern, z. T. vegetabilischen Anteilen (Samen). Hauptnahrungstiere im Grünland sind Regenwürmer sowie Tipula-Larven; übrige Gruppen machen dort meist nur geringe Biomassen aus.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Kiebitz kommt als Brutvogel im gesamten eurasischen Raum in der klimatisch gemäßigten bis mediterranen Zone vor, bleibt aber auf die niederen Lagen beschränkt (< 1000 Meter). Die dichtesten Vorkommen finden sich in der norddeutsch-polnischen Tiefebene und deren Randgebieten.

Deutschland:

Die Art hat entsprechend auch in Deutschland ihren Verbreitungsschwerpunkt im Norddeutschen Tiefland entlang der Küstenregionen, kommt aber überall im Land vor. In Deutschland wird die Anzahl der Brutpaare auf 68.000 – 83.000 BP geschätzt, für Niedersachsen wird die Zahl der Brutpaare mit 25.000 angegeben; jeweils mit stark abnehmender Tendenz. Damit brütet ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes in Niedersachsen.

Niedersachsen:

Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Er ist ein Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene.

- Bis vor wenigen Jahrzehnten war die Art noch in allen Naturräumlichen Regionen vertreten.
- Der Kiebitz war bis dahin ein typischer Brutvogel des extensiv genutzten Grünlandes sowie der Randflächen von Feuchtgebieten; nach dem hohen Grünlandverlust brütet die Art heute auch auf Ackerflächen und in anderen stark anthropogen überformten Flächen.
- Seit Anfang bzw. Mitte der 1990er Jahre sind die Brutvorkommen in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt bzw. erloschen.
- Das Gros der Brutvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, wobei weite Teilgebiete heute nur noch geringe Dichten aufweisen. Neben dem Nationalpark Wattenmeer und der Unterebbe liegt die Schwerpunktverbreitung in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch.
- Größere Binnenlandvorkommen existieren heute noch am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung, in den Raddetälern, in der Grafschaft Bentheim sowie im Schneckenbruchgebiet (LK Osnabrück).
- Nur noch in wenigen Gebieten werden großflächig höhere Dichten von über 5 Brutpaaren/km² bzw. zusammenhängende Teilbestände von über 200 Brutpaaren erreicht.

Brutvogelbestand in Niedersachsen:

- In Deutschland und auch in Niedersachsen nimmt der Bestand wie in vielen anderen europäischen Ländern (z. B. Großbritannien) in den letzten Jahren kontinuierlich ab.
- Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist wegen des hohen Anteils am Gesamtbestand sehr hoch.

Gastvogelvorkommen in Niedersachsen:

- Niedersachsen wird von nord- und osteuropäischen Populationen auf dem Zug zur Rast und in Abhängigkeit von klimatischen Bedingungen auch als Überwinterungsgebiet genutzt.
- Kiebitze rasten vor allem in weiten, offenen Landschaften, sowohl auf Grünland als auch auf großen Ackerflächen in zum Teil großen Ansammlungen.
- Das Gros der Gastvögel konzentriert sich in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen.
- Kiebitze treten regelmäßig und zum Teil in größeren Anzahlen aber auch in fast allen anderen Regionen auf.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutzeitfeststellung)

potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja

nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

- ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- 03_VA: Bauzeitenregulierung
- 02_V: Risikomanagement

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

- ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

- ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

- ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja

- nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

- ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

- ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{CEF})

- 03_VA: Bauzeitenregulierung
- 02_V: Risikomanagement

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Bluthänfling

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V) | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| | <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (X) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art | | |

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling besiedelt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bestandene Gebiete mit kurzer, samentragender Krautschicht. Die Baum- und Strauchschicht sollte in Bodennähe ausreichend Deckung zur Nestanlage bieten sowie überragende Warten aufweisen. Häufig findet man den Bluthänfling daher in heckenreicher Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, auf Heide- und Ödlandflächen, an Weinbergen, auf Ruderalflächen sowie in Gärten und Parkanlagen, die an offene Flächen angrenzen oder solche aufweisen.

Bluthänflinge ernähren sich von den Sämereien vieler Kräuter, Stauden und Bäume. Auch die Nestlinge werden damit gefüttert. Selten stellen kleine Insekten und Spinnen einen weiteren Bestandteil des Nahrungsspektrums dar (BEZZEL 1993).

Die Vögel erscheinen je nach Lage und Wetter im März oder April an den Brutplätzen. Das Nest wird in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern, Kletterpflanzen, jungen Nadelbäumen, Fichtenhecken, Zier- und Dornsträuchern sowie mitunter auch in Gräsern, Kräutern oder Schilf in geringer Höhe (< 2 m) angelegt. Frühestens Anfang April (meist ab der ersten Maihälfte) werden in der Regel 4 bis 6 Eier gelegt, die für 10 bis 14 Tage bebrütet werden. Nach 10 bis 17 Tagen verlassen die Jungvögel das Nest, bleiben zunächst aber noch in Nestnähe. Es erfolgen 1 bis 2 Jahresbruten, die auch leicht verschachtelt sein können. Die Geschlechtsreife wird im ersten Lebensjahr erreicht.

Der Bluthänfling ist je nach Region ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, aber auch Teilzieher oder Standvogel mit relativ weiten Migrationen. Brutvögel aus Mitteleuropa überwintern vorwiegend in Südwest- und Südeuropa, erreichen aber auch das nordwestliche Afrika.

Spezifische Empfindlichkeit gegenüber Straßenwirkungen

Für die vom Bauvorhaben betroffenen Individuen des Bluthänflings kommt es im Zusammenhang mit den Bauausführungen zu Störwirkungen aus dem Baustellenbetrieb durch ungeordnete Bewegungen und Geräusche von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. (Bewegungen, Lärm, Licht). Damit verbunden sind Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle bis zu 200 m. Während der Nahrungssuche und insbesondere zur Zugzeit sind Vögel nicht territorial oder ortsfest und weichen auftretenden Störungen problemlos aus.

Da von Straßen keine besondere Attraktionswirkung für diese Art ausgeht, ist eine besondere Empfindlichkeit („signifikante Risikoerhöhung“) gegenüber Kollisionen nicht gegeben.

Verbreitung in Deutschland

Der Bluthänfling besiedelt Europa, Nordafrika, Vorderasien und das westliche Zentralasien. In Deutschland ist die Art mit 170.000 Revieren nicht mehr häufig. Langfristig ist die Population einem Rückgang unbekanntes Ausmaßes, kurzfristig einem starken Rückgang ausgesetzt.

Verbreitung in Niedersachsen

Der niedersächsische Bestand ist von ehemals 100.000 Revieren (1981-1985) auf aktuell nur noch 25.000 Reviere (2005-2008) gesunken. Der Bluthänfling besiedelt hier alle Landesteile und ist bemerkenswert gleichförmig verteilt. In Niedersachsen treten Siedlungsdichten zwischen 0,1 bis 1 Revier pro 10 ha auf, wobei in den Watten und Marschen sowie in größeren Waldgebieten geringere Dichten zu finden sind. Auf kleinen Flächen (< 50 ha) und besonders in der Nähe von Siedlungen können Dichtewerte zwischen 2 und 9 Revieren pro 10 ha erreicht werden. Lang- und auch kurzfristig ist eine Abnahme des landesweiten Bestandes um mehr als 20 % zu verzeichnen. Die Art wird daher auf der Vorwarnliste geführt und der Erhaltungszustand ist tendenziell ungünstig einzustufen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- 04_VA: Gehölzanpflanzungen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

ja nein

Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V)

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

- 04_VA: Gehölzanpflanzungen

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Gartengrasmücke

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (X)	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gartengrasmücke ist vermehrt in gebüschreichem, offenem Gelände und kleinen Feldgehölzen mit dichtem Stauden- und Strauchunterbewuchs anzutreffen. In Wäldern brütet sie selten im Innern, eher an den gebüsch- und strauchreichen Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind. In Nadelwäldern oder Wäldern mit dichtem Kronenschluss kommt diese Art kaum vor. In der heutigen Kulturlandschaft besiedelt die Art zunehmend reich strukturierte Dorf- und Gartenlandschaften. Auch in Ufergehölzen, Au- und Bruchwäldern, größeren Gebüschstrukturen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen, in Parkanlagen, Friedhöfen und gebüschreichen Gärten.</p> <p>Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher. Ihr Überwinterungsquartier liegt südlich der Sahara in der Sahelzone. In Mitteleuropa ist die Art von Mitte April bis Mitte September zu beobachten.</p>		
Biologie/Fortpflanzung		
<p>Die Gartengrasmücke legt ein napfförmiges Nest aus Gräsern, Wurzeln, Haaren und Halmen meistens kurz über dem Boden in einem dichten Busch versteckt an. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli 11 bis 12 Tage abwechselnd von beiden Partnern bebrütet. Die Jungvögel bleiben 10 bis 12 Tage im Nest und werden im Alter von einem Jahr geschlechtsreif.</p> <p>Gartengrasmücken sind für eine Saison monogam. Balz und Paarbildung finden am Brutplatz statt. Das Männchen besetzt ein geeignetes Revier. In Mitteleuropa findet i. d. R. nur eine Jahresbrut statt. Bei Verlust der Brut kann es auch noch spät zu Ersatzbruten kommen. Der früheste Legebeginn ist etwa Anfang Mai, die späteste Eiablage in der 1. Julihälfte.</p>		
Nahrungsökologie		
<p>Die Gartengrasmücke ernährt sich von kleinen und weichhäutigen Insekten und deren Larven, aber auch von Spinnen und Schnecken. Zum Ende der Brutzeit werden auch Beeren und Früchte verschiedener Pflanzenarten aufgenommen. Die Nahrung wird hauptsächlich in der unteren Strauch- und Krautschicht gesucht.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen		
<p>Die Gartengrasmücke ist im Untersuchungsgebiet ein im Vergleich seltener Brutvogel in strukturreichen Hecken- und Gehölzstrukturen. Nachgewiesen wurde die Art lediglich mit zwei Brutrevieren im Umfeld der Innerste-Brücke am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Holle.</p> <p>Die Art weist nur eine mäßige Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf und wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr mit einer Effektdistanz von 100 m und nur schwacher Empfindlichkeit gegenüber Lärm eingestuft. Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutplätze sind weder bau- noch anlagebedingt betroffen.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die Gartengrasmücke ist ein Brutvogel der Paläarktis. Die Brutverbreitung erstreckt sich über die gemäßigte Zone vom Westen Europas und reicht von Nord-Portugal bis in das Jenisseigebiet in Mittelsibirien.</p> <p>Deutschland: In Deutschland ist die Art häufig und verbreitet. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf 900.000 – 1.200.000 Brutpaare (2005) geschätzt. Im langfristigen Trend (1900 – 2005) haben die Bestände aber deutschlandweit und auch in Niedersachsen um mehr als 20 % abgenommen.</p>		

Niedersachsen:

Die Gartengrasmücke ist ein Zugvogel, der in Niedersachsen als häufiger Brutvogel auftritt und fast flächendeckend in allen naturräumlichen Regionen des Landes Niedersachsen vorkommt. Der Bestand wird auf ca. 56.000 Brutpaare geschätzt (2014). Wegen des langfristigen Rückgangs der Bestände wie auch der Bestandsabnahme seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts um mehr als 20 % wird die Art in Niedersachsen in der aktuellen Roten Liste auf der Vorwarnliste geführt. Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population wird daher als „ungünstig“ beurteilt.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutzeitfeststellung) potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- 04_VA: Gehölzanpflanzungen

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja (Pkt. 4 ff.)
Prüfung endet hiermit

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

<input type="checkbox"/> ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. ____ dargestellt;
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF}) • 03_VA: Bauzeitregulierung <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) • 04_VA: Gehölzanpflanzungen <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend:
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (V) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen (X)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kuckuck bewohnt Kulturlandschaften ebenso wie Biotope oberhalb der Baumgrenze, Dünen der Meeresküsten und fast alle Lebensräume dazwischen. Die Art fehlt nur in der arktischen Tundra und in ausgedehnten dichten Wäldern. Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen besiedelt. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, daher ist das Vorkommen der Vogelarten, die dem Kuckuck zur Fortpflanzung als Wirte dienen, ausschlaggebend für seine Verbreitung. Daher müssen in seinem Lebensraum entsprechende Kleinstrukturen (Sträucher, Hecken, vereinzelte Bäume und Ansitzmöglichkeiten), die auch Lebensraum für die Wirtsarten bieten, vorhanden sein.

Der Kuckuck ist ein Insektenfresser. Bevorzugt werden Schmetterlingsraupen, aber auch Heuschrecken, Käfer und Libellen gefressen. Solche größeren Insekten werden oft von Sitzwarten aus gezielt angefliegen, Raupen dagegen von Blättern und Zweigen abgesammelt.

Der Kuckuck legt seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel und betreibt selbst keine Brutpflege. Die adulten Kuckucke treffen nach den Wirtsvögeln in den Brutgebieten ein, so dass diese ihre Reviere bereits besetzt haben. Die Eiablage findet von Ende April bis Mitte Juli statt; sie fällt innerhalb dieser Spanne mit dem Höhepunkt der Eiablage der Wirtsvögel zusammen. Das Weibchen legt bis zu 25, im Durchschnitt neun Eier. Fast alle Eier werden in die Nester von nur einer Wirtsvogelart gelegt, wobei in jedes Nest nur ein Ei gelegt wird. Das Weibchen findet die Nester der Wirtsvögel durch Beobachtung. Die Eiablage erfolgt innerhalb von wenigen Sekunden. Dabei werden ein bis zwei Eier der Wirtsvögel aus dem Nest entfernt und oft gefressen. Etwa jeden zweiten Tag wird ein Ei gelegt. Die Eier sind etwas größer als die Eier der Wirtsvögel.

Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Insgesamt sind in Mitteleuropa über 100 Wirtsvogelarten bekannt, von denen aber nur bei 45 eine erfolgreiche Aufzucht stattfindet. Die Färbung der Kuckuckseier ist an die der jeweiligen Wirtseier angepasst. Nach einer sehr kurzen Brutzeit von etwa zwölf Tagen schlüpft der junge Kuckuck. Dieser wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die Jungen flügge, werden allerdings noch mehrere Wochen außerhalb des Nests weiter gefüttert. Die Geschlechtsreife tritt im zweiten Lebensjahr ein.

Kuckucke zählen zu den Langstreckenziehern und überwintern südlich des Äquators. Sie verlassen Mitteleuropa ab Anfang August und kehren in der zweiten Aprilhälfte zurück. Kuckucke ziehen überwiegend nachts.

Verbreitung in Deutschland

Der Kuckuck ist in ganz Europa (außer Island und den äußersten nördlichen Regionen) flächendeckend verbreitet. Er kommt in allen Teilen Deutschlands von den Küstenmarschen bis zur alpinen Weide- und Waldlandschaft vor. Flussniederungen mit einzelnen Sitzwarten sowie Moore und Heiden sind am dichtesten besiedelt. In ausgeräumten Ackerlandschaften kommt die Art nicht vor. Sein Vorkommen hängt regional von der Häufigkeit geeigneter Wirtsvögel ab.

Der aktuelle Bestand (2009) erreicht in Deutschland ca. 54.000 Brutpaare. Die Art ist in Deutschland mäßig häufig. Die Bestände gingen langfristig stark zurück, seit einiger Zeit stabilisieren sie sich und stagnieren auf gleichem Niveau. Risikofaktoren sind nicht bekannt.

Verbreitung in Niedersachsen

In Niedersachsen ist der Kuckuck in allen Naturräumen weit verbreitet. Besiedlungslücken sind nur im Bereich größerer Stadtkomplexe vorhanden.

Der Brutbestand des Kuckucks liegt in Niedersachsen bei ca. 8.000 Brutpaaren (2008). Langfristig nahmen die Bestände um etwa 20 % ab, im kurzfristigen Trend ist die Population bis auf minimale Schwankungen als stabil anzusehen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutverdacht) potentiell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen.

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) (bezogen auf unterschiedliche Wirtvogelarten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>
<p>4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Ausnahmegrund liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;</p> <p>anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _____, Kap. _____ dargestellt;</p>
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p>

<input type="checkbox"/>	Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr.
6 Fazit:	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen	
<input type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{CEF})	
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})	
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})	
sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen	
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.	
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.	
Falls nicht zutreffend:	
<input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	

Neuntöter

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste - Status <input type="checkbox"/> RL Deutschland: (--) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3)	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Neuntöter besiedeln halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen. Entscheidend ist ein vielfältiges Angebot angrenzender insektenreicher Freiflächen, die als Nahrungshabitate dienen. Die Art benötigt daher größere kurzrasige und/oder vegetationsarme Flächen, mit dennoch artenreicher Kraufflora (z. B. Ruderal- und Brachflächen sowie intensiv genutztes Grünland). Neuntöter brüten vielfach auch in Moorrandbereichen und Heiden, lichten Wäldern und Waldrändern sowie an Trockenhängen und Bahndämmen. Als Ansitzjäger ist die Art auf Strukturen angewiesen, die als Sitzwarte genutzt werden können. Dabei handelt es sich um typische Elemente strukturreicher Kulturlandschaften (z. B. Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, (Zaun-)Pfähle, Reisig- und Steinhaufen, Schlagabraum, ggf. auch Leitungsdrähte).		
Biologie/Fortpflanzung Neuntöter sind bei der Brutplatzwahl relativ flexibel und brüten in Büschen und Bäumen aller Art, abhängig vom Angebot. Der Legebeginn ist frühestens Anfang Mai mit 4 - 7, in der Regel 5 - 6 Eiern. Die Bebrütung dauert ca. 14 - 16 Tage, die anschließende Nestlingszeit weitere ca. 13 - 15 Tage. Eine Jahresbrut.		
Nahrungsökologie Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel werden erbeutet. Die Beutenahrung wird gern auf Dornen aufgespießt. Neuntöter sind Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebieten in Ost- und Süd-Afrika von Uganda und Süd-Kenia bis Südwest-Afrika und der Ost-Kaprovins. Die Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab ca. Mitte April. Der Wegzug aus den Brutgebieten findet nach Abschluss der Brut von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt.		

Verbreitung

Das Brutgebiet des Neuntötters beschränkt sich auf die westliche Paläarktis vom Mittelmeerraum bis nach Skandinavien. Der Neuntöter besiedelt gut überschaubares, sonniges Gelände mit offenen Bereichen mit niedrigem oder kargem Bewuchs (Wiesen, Trockenrasen) im Wechsel mit Hecken oder Gehölzen.

Deutschland:

In Deutschland brütet die Art verbreitet in allen Bundesländern überall dort, wo geeignete Landschaftsstrukturen vorhanden sind. In Deutschland sind ca. ca. 134.000 Brutpaare vorhanden. Die Bestandszahlen sind z. Zt. stabil.

Niedersachsen:

In Niedersachsen finden sich Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen. Die Art ist ein flächendeckend auftretender Brutvogel, wobei die küstennahen Marschen und Inseln nur dünn und gelegentlich besiedelt sind.

Schwerpunktvorkommen mit den landesweit höchsten Siedlungsdichten sind in den östlichen, am stärksten kontinental geprägten Landesteilen vorhanden. In einzelnen Gebieten kommt es immer wieder zu starken Bestandsschwankungen.

In Niedersachsen sind aktuell ca. 9.500 Brutpaare vorhanden. In den vergangenen Jahrzehnten gab es zum Teil starke Bestandsabnahmen, seit den 1990er Jahren sind nur lokale Bestandserholungen zu verzeichnen. Die Vorkommen unterliegen jahresweisen starken Schwankungen, die nicht überall synchron, sondern lokal unterschiedlich verlaufen.

Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen (Brutvögel) ist als ungünstig zu bewerten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen (Brutnachweis) potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

<ul style="list-style-type: none">• 04_VA: Gehölzanpflanzungen <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>
<p>4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
<p>Ausnahmegrund liegt vor</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _2.6_ dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p>Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen</p> <p>Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage _1_, Kap. _3_ dargestellt.</p>
<p>Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})</p> <p>Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle</p>
<p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____</p>
<p>6 Fazit:</p> <p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V)</p> <ul style="list-style-type: none">• 03_VA: Brutzeitregulierung <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <ul style="list-style-type: none">• 04_VA: Gehölzanpflanzungen <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p> <p>Falls nicht zutreffend:</p>
<p><input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>

Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland: (–)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen. (3)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, reg. (3)	<input type="checkbox"/> U2 unzureichend – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> durch z. Zt. gültige BArtSchV (Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG) streng geschützte Art		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der ursprüngliche Lebensraum des Flussregenpfeifers waren die Schotterinseln und flachen Ufer unverbauter Flüsse. Heute kann er fast nur noch vom Menschen geschaffene "Ersatzbiotope" besiedeln: vegetationsfreie Kiesflächen oder kaum bewachsene Rohböden in Wassernähe bieten den Vögeln als Pionierbiotope zumindest zeitweilig geeignete Lebensräume. Gelegentlich sind Flussregenpfeifer auch an Rieselfeldern, Klärteichen und Überschwemmungsflächen anzutreffen. Der Flussregenpfeifer lebt auf Schlamm-, Sand-, Kiesflächen und an Baggerseen in fast ganz Europa (außer Schottland, Irland, Norwegen und Island). Baggerseen sowie Kiesgruben sind meistens aber nur Ausweichmöglichkeiten seitdem es nur noch sehr wenige natürliche Flussläufe mit Kiesbänken gibt. In der Winterzeit von November bis Februar überwintert der Langstreckenzieher, der hauptsächlich in der Nacht zu seinem Winterquartier fliegt, im Mittelmeerraum und in Afrika. Zu den Überwinterungsquartieren zählt der Süden der Sahara bis zur Küste Westafrikas, Zaire, Tansania und Kenia. Nur wenige Zugvögel überqueren allerdings den Äquator.</p>		
Biologie/Fortpflanzung		
<p>Die Vögel leben zumeist an sandigen und kieshaltigen Flussufern oder im Dünenbereich. Darüber hinaus sind Flussregenpfeifer auch an Feuchtwiesenbänken, an Teichen und Seen mit sandigem Ufer anzutreffen. Sofort nach der Rückkehr aus dem Winterquartier beginnt die Balz. Das Nest wird in einer Mulde, bevorzugt zwischen Kieselsteinen, angelegt und nicht weiter ausgekleidet. Es findet sich am offenen Boden oder in niedriger Vegetation und steht selten weit vom Wasser entfernt. Oft werden kleine Inseln in einem See oder Fluss als Niststandort genutzt. Die meistens vier Eier sind grau bis sandfarben und mit vielen grauen und schwarzbraunen Punkten und Flecken übersät. Brutzeit ist April bis Juli mit Schwerpunkt im Mai. An der Brut sind beide Elternvögel beteiligt. Bei drohender Gefahr locken die Eltern durch Verleiten den Angreifer in eine andere Richtung und versuchen so, ihre Jungen zu schützen. Nach 22 bis 28 Tagen schlüpfen die Jungen im Dunengefieder. Sie sind Nestflüchter und können nach 3 bis 4 Wochen fliegen. Meistens brütet der Flussregenpfeifer nur einmal im Jahr, bei Gelegeverlust kommt es aber häufig zu Nachgelegen.</p>		
Nahrungsökologie		
<p>Der Flussregenpfeifer ernährt sich überwiegend von Boden bewohnenden oder dicht unter der Oberfläche lebenden Insekten und deren Larven, Spinnen und Würmern. Gelegentlich frisst er auch Mollusken, Krebstiere und Sämereien. Er sucht seine Nahrung gewöhnlich im seichten, schlammigen Uferbereich von Süßgewässern. Während der Nahrungssuche stöbern Flussregenpfeifer teils hüpfend oder schnell trippelnd durch ihren Lebensraum und picken mit schnellen Bewegungen Beutetiere auf. Beim Aufspüren der Beutetiere wird insbesondere der gut entwickelte Sehsinn eingesetzt. Anders als der Sandregenpfeifer ist er an der Küste nur sehr selten zu sehen. Die Nahrung wird von der Wasseroberfläche oder vom Boden aufgepickt.</p>		
Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage und betriebsbedingten Störwirkungen von Straßen		
<p>Der Flussregenpfeifer wird in der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr als Art mit einer nur schwach ausgeprägten Empfindlichkeit gegenüber Lärm eingestuft. Für Beeinträchtigungen im Umfeld von Straßen durch Beunruhigungseffekte (Licht, Bewegungen) wird eine Effektdistanz bis 200 m angegeben.</p> <p>Baubedingte Störungen können während der Bauzeit im Umfeld der festgestellten Rastplätze in der Niederung der Kleinen Aller durch Beunruhigungseffekte aus dem Baustellenbetrieb (ungeordnete Bewegungen von Baumaschinen, zugehörigem Personal, Anlieferverkehr usw. - Bewegungen, Lärm, Licht) auftreten. Damit verbunden sind mögliche Vergrämungseffekte im Umfeld der Baustelle.</p> <p>Anlagebedingte Empfindlichkeiten bestehen nicht, da von der Trasse keine Flächen beansprucht werden, die für diese Art Bedeutung haben.</p>		

Bei der auf der zukünftigen BAB A 39 erwarteten Verkehrsmenge ist eine betriebsbedingte Abnahme der Habitataignung für den Flussregenpfeifer grundsätzlich anzunehmen. Da aber in diesem Fall keine Brutplätze der Art betroffen sind, sondern auf dem Durchzug rastende oder nach Nahrung suchende Einzeltiere, wird davon ausgegangen, dass die Vögel im Bereich der Niederung Kleine Aller großräumig ausweichen.

Da die Flussregenpfeifer zumindest hier im Untersuchungsgebiet auch im Winter bzw. auf dem Durchzug als Einzelgänger auftreten, wird die Abnahme der Habitataignung analog zu den Brutplatzbeeinträchtigungen beurteilt. Demnach nimmt die Habitataignung in einem 100-Meter-Korridor beiderseits der Trasse um 60 %, daran anschließend bis zu einer Effektdistanz von 200 m um weitere 20 % ab.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Flussregenpfeifer sind in der gesamten Paläarktis verbreitet. Die Art hat ein großes Verbreitungsgebiet, das sich von der Atlantikküste im Westen über ganz Europa und Asien bis zur Pazifikküste und Japan im Osten erstreckt. In Mitteleuropa ist seine Verbreitung mangels geeigneter Lebensräume nur noch lückenhaft.

Deutschland

In Deutschland kommt die Art nur noch zerstreut und selten, aber überall im Binnenland vor. Der deutsche Brutvogelbestand wird auf ca. 4.500 – 5.700 Brutpaare geschätzt.

Niedersachsen:

In Niedersachsen kommt der Flussregenpfeifer landesweit, aber nur sporadisch als Brutvogel, überwiegend an Biotopstrukturen, die als Sekundärbiotop entstanden sind und sich hauptsächlich entlang der Niederungen der großen Flüsse befinden, vor. Der Brutbestand wird mit 600 Brutpaaren bei langfristiger Abnahme, in jüngerer Zeit gleichbleibender Anzahl, angegeben.

Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population kann aufgrund der Stabilisierung der Brutbestände, wenn auch auf niedrigem Niveau, als „günstig“ beurteilt werden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)
 Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

- 03_VA: Bauzeitenregulierung

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

- ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

- ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

- ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage ____, Kap. __ dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

- ja nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

- ja nein

- Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen?

- ja nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V)
• 03_VA: Bauzeitenregulierung
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Rast und Gastvögel

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur Nahrungsgäste und durchziehende Arten)

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt)

Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Kurzschnabelgans, Tundrasaatgans, Weißwangengans, Singschwan, Kanadagans, Brandgans, Gänsesäger, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Zwergsäger

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: **Deutschland: *** **Niedersachsen: k.A.** **regional: k.A.**

Die in diesem Formblatt zusammengefassten Vogelarten sind in den verschiedenen Roten Listen auch diversen Gefährdungskategorien zugeordnet. Wenige sind vom Aussterben bedroht, einige stark gefährdet oder gefährdet, andere werden nur auf der Vorwarnliste geführt. Einige Arten werden gar nicht bewertet, weil sie nicht zur deutschen oder niedersächsischen Brutvogelfauna gehören und nur als Durchzügler oder seltene Irrgäste im Gebiet beobachtet werden.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Populationen in Niedersachsen dieser Arten befinden sich meist noch in einem weitgehend günstigen Erhaltungszustand. Für die drei Schwalbenarten ist wegen lang- und kurzfristiger Abnahmen der Bestände mittlerweile ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen.

Allgemeine Beschreibung:

Nicht alle dieser Arten sind Brutvögel in Niedersachsen. Manche Arten haben ihre Bruthabitate in der Tundra und Taiga Nordeuropas in Skandinavien oder Russland, teilweise in der Subarktis und erscheinen im Winterhalbjahr als regelmäßige Gastvögel in Niedersachsen v. a. an der Küste und in den Marschgebieten von Elbe, Weser, Aller und Ems. Vereinzelt treten dann auch kleinere Trupps während des Durchzugs im Binnenland auf größeren offenen Gewässern, oft gesellig mit anderen Arten, auf.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Für Rast- und Gastvögel stellt die bestehende Freileitung und das damit verbundene Kollisionsrisiko eine Gefahr dar.

Da sich die Vorhabenfläche innerhalb eines bedeutenden Rast- und Überwinterungsgebiets für Schwäne und Gänse befindet, ist nicht ausgeschlossen, dass es, bedingt durch die Anlockwirkung der zusätzlichen Wasserflächen, langfristig zu einer verstärkten Nutzung des Gebietes durch gewässergebundene Arten und somit zu einer erhöhten Konfliktintensität kommt. Dabei ist auch eine künftige Nutzung des entstehenden Gewässers (Übernachtungsgewässer) durch rastende Schwäne und Gänse nicht ausgeschlossen. Hinzu kommt das besondere Kollisionsrisiko, welches sich durch die Lage der Leitung zwischen den bestehenden und dem künftigen Gewässer ergibt.

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

nachgewiesen

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein
- b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die

Gilde der Rast- und Gastvögel und im Untersuchungsraum (nur Nahrungsgäste und durchziehende Arten) (hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten sowie im Gebiet nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt) Blässgans, Graugans, Höckerschwan, Kurzschnabelgans, Tundrasaatgans, Weißwangengans, Singschwan, Kanadagans, Brandgans, Gänsesäger, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Zwergsäger	
Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Von keiner dieser Arten sind Individuen projektbedingt von Verletzung oder Tod oder einer signifikanten Steigerung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgesetzt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich	
<ul style="list-style-type: none">• 04_VA: Gehölzanzpflanzungen• 02_VA: Risikomanagement	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die für diese Arten relevanten Nahrungshabitate sind die gesamten Freiflächen der offenen Feldflur und der im Gebiet vorhandenen offenen Gewässer. Die Vögel jagen dort überall nach Insekten.	
Wegen der unspezifischen Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat (keine traditionellen Nahrungsflächen oder ausschließliche Bindung an spezielle Flächen) ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung während sensibler Zeiten nicht gegeben.	
Die Vögel sind zudem in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung dafür zu Verfügung.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	